



## BU Nr. 152/2018

# Feststellung der Jahresrechnung 2017

Gremium	am	
Verwaltungsausschuss	19.09.2018	öffentlich
Gemeinderat	27.09.2018	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung wird entsprechend Seite 3 des beigefügten Rechenschaftsberichtes festgestellt.

## Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

#### Verfasser:

19.06.2018, Amt 20, Ralf Weingärtner

## Mitzeichnung:

•		
Fachbereich	Person	Datum
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	19.06.2018
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	02.07.2018

#### Sachverhalt:

Nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Nach § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen; nach der Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes kann die Feststellung erfolgen.

Die Bestandteile der Jahresrechnung ergeben sich aus den §§ 39 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).